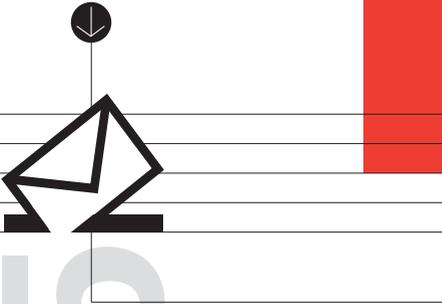




Stadt Bern

**Botschaften des Stadtrats
an die Stimmberechtigten**

**Gemeindeabstimmung
vom 25. September 2005**



25. September

**Abfallreglement (AFR)
(mit Volksvorschlag)**

**Schlachthof
(Stauffacherstrasse 80–98);
Kredit und Abgabe von Land
im Baurecht**

Inhalt	Seite
Abfallreglement (AFR) (mit Volksvorschlag)	3
Schlachthof (Stauffacherstrasse 80–98); Kredit und Abgabe von Land im Baurecht	27

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Abfallreglement

- Stadtratsvorlage
- Volksvorschlag

Erstmals in der Stadt Bern ein Volksvorschlag

Zu einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, können 1500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses einen sog. «Volksvorschlag» einreichen. Beim Abfallreglement ist dies erstmals, seit es die Möglichkeit in der Stadt Bern gibt, geschehen. Der Volksvorschlag verlangt in fünf Punkten eine Änderung des Abfallreglements gemäss dem Stadtratsbeschluss vom 11. November 2004. Abgestimmt wird wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag. Das heisst: Beide Vorlagen können gleichzeitig oder je einzeln angenommen oder abgelehnt werden. Auf dem Stimmzettel werden die Stimmberechtigten deshalb gefragt, ob sie

- die Stadtratsvorlage annehmen wollen;
- den Volksvorschlag annehmen wollen.

Durch die Beantwortung der Stichfrage bringen die Stimmenden zum Ausdruck, welche Vorlage sie vorziehen, wenn sowohl die Stadtratsvorlage als auch der Volksvorschlag angenommen werden.

Erreichen beide Vorlagen eine Ja-Stimmen-Mehrheit, gilt jene Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Inhalt	Seite	Abstimmungsempfehlung des Stadtrats
Das Wichtigste auf einen Blick	5	Eine Mehrheit des Stadtrats (38 gegen 31 Stimmen bei 3 Enthaltungen) empfiehlt den Stimmberechtigten das Abfallreglement gemäss Stadtratsvorlage zur Annahme.
Moderne Abfallentsorgung für die Stadt Bern	6	Eine Mehrheit des Stadtrats (46 gegen 29 Stimmen bei 0 Enthaltungen) empfiehlt den Stimmberechtigten das Abfallreglement gemäss Volksvorschlag vom 17. Januar 2005 zur Ablehnung.
Übersicht über den Inhalt des Abfallreglements	7	
Die Stadtratsvorlage/ Der Volksvorschlag	8	
Was spricht für die Stadtratsvorlage? Was spricht gegen den Volksvorschlag?	9/10	
Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag	11	
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	12	
Anträge	13	
Anhang: Abfallreglement	14	

Mehr Information

Das Abfallkonzept 2003 und weitere Grundlagen zum Abfallreglement liegen in den 30 Tagen vor der Abstimmung in der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
E-Mail: baustelle@bern.ch

zur Einsichtnahme auf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Gegen das vom Stadtrat am 11. November 2004 verabschiedete Abfallreglement ist ein Volksvorschlag zustande gekommen. Das Reglement wird deshalb zusammen mit dem von einem überparteilichen Komitee eingereichten «Volksvorschlag gegen einwohnerfeindliche, ungerechte und nicht verursachergerechte Abfallgebühren» den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet.

Das neue Abfallreglement dient der Umsetzung des «Abfallentsorgungskonzepts 2003». Dieses gewichtet die ökologischen Aspekte der Abfallentsorgung stärker als heute, stimmt sie aber auch auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit ab.

Die Neuerungen

Das Abfallreglement enthält die folgenden wesentlichen Neuerungen:

- Die *Grundgebühren* werden nicht mehr pro Stromabonnement und nach der Anzahl Räume oder Raumeinheiten bemessen, sondern nach der Bruttogeschossfläche der einzelnen Grundstücke (Liegenschaften oder Mieteigentumsanteile). Abfallintensive Betriebe bezahlen einen Zuschlag, wenig abfallintensive Betriebe werden entlastet.
- Erhoben werden die Grundgebühren der Abfallentsorgung (wie bisher schon die Wasser- und Abwassergebühren) bei den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern. Diese schulden die Grundgebühr auch für vermietete oder verpachtete Liegenschaften; sie können sie aber auf die Mieterschaft oder die Pächterinnen und Pächter überwälzen.
- Die *Verursachergebühren* basieren, wenn sie mit dem Abfallsack bezahlt werden, auf dem Volumen. Wird der Abfall in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke bereitgestellt, bemessen sich die Gebühren nach Gewicht.
- Für Abfall, der in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert wird, werden im Interesse der fachgerechten Entsorgung reduzierte Verursachergebühren erhoben.

- Reduzierte Gebühren können auch erhoben werden, wenn dies im Interesse einer umweltgerechten oder wirtschaftlichen Entsorgung oder im Rahmen von Versuchen angezeigt ist oder wenn eine Grundgebühr sonst unangemessen hoch ausfallen würde.
- Die Abfallvermeidung soll dadurch gefördert werden, dass bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum grundsätzlich nur noch Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden darf.

Der Volksvorschlag

Mit dem überparteilichen «Volksvorschlag gegen einwohnerfeindliche, ungerechte und nicht verursachergerechte Abfallgebühren» werden folgende Änderungen am Abfallreglement gemäss Stadtratsvorlage verlangt:

- Die Grundgebühr soll nicht bei den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern, sondern direkt bei den Verursachenden erhoben werden.
- Die Grundgebühr soll nicht nach der Bruttogeschossfläche und Nutzungsart, sondern nach der Anzahl der erwachsenen Bewohnenden oder der Anzahl Arbeitsplätze in einer Liegenschaft bemessen werden.
- Auf die Pflicht zur Verwendung von Pfand- oder Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund soll verzichtet werden.
- Die Abfallentsorgung soll nicht zentrale Bereitstellungsorte für den Hauskehricht oder für Separatabfahren bezeichnen können.

Moderne Abfallsentsorgung für die Stadt Bern

Mit dem Abfallreglement werden die rechtlichen Grundlagen für eine moderne Abfallsentsorgung geschaffen, die sich an ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen orientiert.

Bisher war die Abfallentsorgung in der Stadt Bern im Wesentlichen durch eine vom Gemeinderat erlassene Verordnung geregelt. Ein Reglement hielt lediglich die Grundsätze für die Abfallgebühren fest. Für den Erlass genereller Vorschriften im Bereich der Abfallbewirtschaftung ist nach heute geltendem Recht nun aber der Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

Abfallentsorgungskonzept 2003

Das vorliegende Abfallreglement bildet den rechtlichen Rahmen für die schrittweise Umsetzung des Abfallentsorgungskonzepts 2003, welches Leitlinien und Ziele für die Modernisierung der städtischen Abfallentsorgung enthält und die konkreten kurz-, mittel- und längerfristigen Massnahmen für das Erreichen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Ziele beschreibt.

Oberziel: Entsorgungssicherheit

Übergeordnetes Ziel der Abfallentsorgung ist und bleibt die Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit. Auf der Grundlage dieser Vorgabe werden ökologische, ökonomische und soziale Ziele angestrebt.

Wichtige ökologische Ziele

- Schonen der Ressourcen durch Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung.
- Trennen der Abfälle, soweit ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar, damit Wertstoffe nach der Aufbereitung

wieder in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden können.

- Fördern des Mehrwegprinzips.
- Reduktion der Umweltbelastungen durch optimierte Transportwege.
- Hoher Sauberkeitsgrad bei der Entsorgung und im öffentlichen Raum.

Wichtige ökonomische Ziele

- Durchsetzen des Verursacherprinzips: Wer Massnahmen verursacht, trägt die Kosten dafür.
- Optimieren der Infrastruktur (z. B. durch Entsorgungshöfe, Wertstoffsartierung und -verarbeitung).
- Optimieren der Logistik (z. B. bei der Planung der Abfuhrtrouen, bei der Auslastung der Fahrzeuge und beim Personaleinsatz).
- Erbringen kostendeckender Dienstleistungen für interessierte Gewerbebetriebe und Nachbargemeinden.

Wichtige soziale Ziele

- Die Abfallentsorgung soll kundenfreundlich sein und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden.
- Optimierung des Angebots bei den stationären Sammlungen (z. B. durch Einrichten von Quartier-Entsorgungsstellen).
- Schaffung klar erkennbarer und nachvollziehbarer Entsorgungswege.
- Gesundheitsschonender Personaleinsatz.

Das Abfallreglement ist ein wichtiges Instrument zum Erreichen dieser ökologischen, ökonomischen und sozialen Ziele und für die Modernisierung der Abfallentsorgung der Stadt Bern.

Übersicht über den Inhalt des Abfallreglements

Das Abfallreglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung im Allgemeinen sowie die Aufgaben der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung und deren Finanzierung.

Der **1. Abschnitt** «*Allgemeines*» befasst sich mit dem Gegenstand des Reglements (Art. 1), den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (Art. 2), den Rechten und Pflichten Privater (Art. 3) und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (Art. 4).

Der **2. Abschnitt** «*Aufgaben der Stadt*» enthält Bestimmungen über die öffentliche Entsorgung (Art. 5) und die Bereitstellung der Abfälle (Art. 6), weitere Aufgaben der Stadt (Art. 7) sowie die interkommunale Zusammenarbeit und die Übertragung von Aufgaben an Dritte (Art. 8).

Der **3. Abschnitt** «*Finanzhaushalt*» regelt die spezialfinanzierte Aufgabe «Abfallbewirtschaftung» als solche (Art. 9), die Grundsätze der Finanzierung (Art. 10), die Abschreibungen (Art. 11), eine besondere Spezialfinanzierung innerhalb der spezialfinanzierten Aufgabe (Art. 12) und die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe (Art. 13).

Der **4. Abschnitt** «*Gebühren*» umfasst die Vorschriften über die Art der erhobenen Gebühren und die Gebührenpflichtigen (Art. 14), gebührenfreie Leistungen (Art. 15), die Bemessung und Ausgestaltung der verschiedenen Gebühren (Art. 16–20), die Verrechnung von Steuern (Art. 21), besondere Fälle (Art. 22), die Erhebung der Gebühren (Art. 23), die Tarife (Art. 24) und ergänzendes Recht (Art. 25).

Der **5. Abschnitt** «*Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug*» regelt die Aufsicht (Art. 26), die Möglichkeit der Übertragung von Kontrollaufgaben auf Dritte (Art. 27), strafbare Handlungen (Art. 28), die Rechtspflege (Art. 29) und die Ausführungsbestimmungen (Art. 30).

Der **6. Abschnitt** «*Schlussbestimmungen*» enthält die üblichen Festlegungen zur Aufhebung des bisherigen Rechts (Art. 31) und zum Inkrafttreten (Art. 32).

Im **Anhang** «*Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung*» werden die einzelnen Gebühren mit Ausnahme derjenigen für direkt bei den Annahmestellen angelieferte Abfälle bestimmt, wobei dies überwiegend in Form eines Gebührenrahmens geschieht. Die betragsmässig genaue Festsetzung der einzelnen Gebühren erfolgt im *Tarif über die Abfallentsorgung*, der vom Gemeinderat erlassen wird.

Das Abfallreglement im Wortlaut und der zugehörige Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung finden sich im Anhang zu dieser Abstimmungsbotschaft (Seiten 14–26).

Die Stadtratsvorlage und der Volksvorschlag

Abfallreglement gemäss Stadtratsbeschluss vom 11. November 2004	Volksvorschlag
<p>Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.</p>	<p>Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sollen Massnahmen getroffen werden, die ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind, um Abfall zu vermeiden oder zu vermindern.</p>
<p>Art. 6 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>² (Die zuständige Behörde) kann</p> <p>b. Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bezeichnen.</p>	<p>Art. 6 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>Absatz 2 Buchstabe b <u>streichen</u>.</p>
<p>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung</p> <p>a. eine jährliche Grundgebühr von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden.</p>	<p>Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige</p> <p>¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung</p> <p>a. eine jährliche Grundgebühr von den Abfallverursachenden (Inhaberinnen und Inhabern).</p>
<p>Art. 17 Grundgebühr</p> <p>² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche des Grundstücks (Liegenschaft, Miteigentumsanteil).</p>	<p>Art. 17 Grundgebühr</p> <p>² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl erwachsener Personen, die eine Wohnung mehrheitlich bewohnen, oder den ständigen Arbeitsplätzen eines Betriebs.</p>
<p><i>Anhang: Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung</i></p> <p>2.1 Jährliche Grundgebühr (Art. 17. Abs. 2) pro m² Bruttogeschossfläche = Fr. 1.30 bis Fr. 1.90</p> <p>Zuschlags- und Reduktionsfaktoren für die Grundgebühr gemäss Ziff. 2.2 siehe Anhang S. 24</p>	<p><i>Anhang: Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung</i></p> <p>2.1 Die Grundgebühr (Art. 17. Abs. 2) wird nach der Anzahl erwachsener Personen oder den ständigen Arbeitsplätzen bemessen. Sie darf nicht mehr als die Hälfte der gesamten Abfallentsorgungskosten decken.</p>

Was spricht für die Stadtratsvorlage?

Art. 4: Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Die in Bern gesammelten Erfahrungen mit dem Einsatz von Pfand- oder Mehrweggeschirr (z.B. beim Gurtenfestival und an der Einweihung des Bundesplatzes) sind gut: Die Abfallmengen sowie die Reinigungs- und Entsorgungskosten konnten markant gesenkt werden. Die gewählte Formulierung lässt genügend Spielraum für alternative Konzepte bei Veranstaltungen, an denen Mehrweggeschirr nicht praktikabel wäre.

Folgen des Volksvorschlags:

Der Einsatz von Pfand- und Mehrweggeschirr ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Bei einer Lockerung der Verpflichtung gemäss Volksvorschlag könnte das Mehrwegprinzip kaum mehr durchgesetzt werden.

Art. 6: Bereitstellung der Abfälle an Sammelplätzen

Sammelplätze für die ordentliche Kehrtafelfahrt oder für Separatsammlungen sind bereits nach geltendem Recht möglich und in Grossüberbauungen sogar die Regel. In bestehenden Quartieren hingegen werden nur ausnahmsweise Sammelorte bezeichnet, nämlich dort, wo Wendepunkte fehlen oder in besonders engen Quartierstrassen die Sicherheit der Anwohnenden und Passanten sowie des Abfuhrpersonals gefährdet ist, wenn die grossen Kehrtafelautos zirkulieren.

Folgen des Volksvorschlags:

Die Streichung dieser Bestimmung zwänge die Abfallentsorgung, auch engste Quartierstrassen mit unübersichtlichen Verhältnissen und ohne Wendeschleife zu befahren oder aber kleinere Transportfahrzeuge anzuschaffen. Beides hätte negative Folgen: Der Verzicht auf Sammelplätze beein-

trächtigte die Verkehrssicherheit, der Einsatz kleinerer Kehrtafelwagen verteuerte den mobilen Sammeldienst.

Art. 14: Erhebung der Grundgebühr von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden

Die Grundgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sowie die TV-Anschlussgebühr werden schon heute von den Eigentümerschaften oder Hausverwaltungen erhoben und allenfalls weiterverrechnet, ebenso die Allgemerkosten für Strom, Heizung, Hauswartung usw. Für die Kehrtafelgrundgebühr wurde deshalb ein bewährtes System gewählt, das überdies erhebliche Einsparungen bei den Inkassokosten erlaubt.

Folgen des Volksvorschlags:

Da die Grundgebühr nach der Bruttogeschossfläche (BGF) der betreffenden Liegenschaft errechnet werden soll (siehe unten Erläuterung zu Art. 17 der Stadtratsvorlage), muss das Inkasso über die Grundeigentümerschaft erfolgen, weil nur diese über die erforderlichen BGF-Daten verfügt. Die Gebühr kann indessen zusammen mit den anderen allgemeinen und spezifischen Nebenkosten an die Mieterschaft weiterverrechnet werden, wie dies mit den übrigen Grundgebühren (Wasser, Abwasser, Strom) bereits geschieht.

Art. 17: Bemessung der Grundgebühr nach der Bruttogeschossfläche

Die Grundgebühr soll die Kosten decken, die der Abfallentsorgung dadurch entstehen, dass genügend Personal, Lastwagen und Entsorgungseinrichtungen bereit gehalten werden, um die ordentliche Kehrtafelahrt und Sondersammlungen zu gewährleisten. Diese Bereitschaftskosten entstehen auch dann, wenn Wohnungen oder Arbeitsräume vorübergehend nicht

genutzt werden. Die Bruttogeschossfläche ist ein eindeutig definiertes, leicht messbares Kriterium und deshalb der richtige Berechnungsfaktor für die Grundgebühr. Das neue Gebührenmodell schafft zum einen die Voraussetzungen für einen verursachergerechten Ausgleich der seit mehreren Jahren defizitären Entsorgungsrechnung. Zum andern wird die Gebührenregelung gegenüber heute insofern gerechter, als sie die Möglichkeiten zur Umgehung der Grundgebühr eliminiert.

Folgen des Volksvorschlags:

Die Erhebung der Anzahl abfallverursachender Bewohnerinnen und Bewohner einer Liegenschaft und der ständigen Arbeitsplätze in den Betrieben wäre in städtischen Verhältnissen mit einem riesigen und unwirtschaftlichen Erhebungs-, Mutations- und Kontrollaufwand verbunden, zumal die entsprechenden Datenbanken erst aufgebaut werden müssten, während die Verzeichnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer bereits vorliegen und für andere Grundgebühren (Wasser, Abwasser usw.) benützt werden.

Die im Volksvorschlag beantragte Berechnungsart hätte zur Folge, dass z.B. für grosse Gebäudekomplexe mit geringer Arbeitsplatzzahl (Lager- und Verkaufshallen, Mehrzweckgebäude, etc.) eine unver-

hältnismässig tiefe Grundgebühr geschuldet wäre, was indirekt zu einer Mehrbelastung der übrigen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude führte, da ja die Abfallentsorgung kostendeckende Gebühren erheben muss.

Anhang/Rahmen-Gebührentarif

Die Grundgebühr soll so bemessen werden, dass die Abfallentsorgung der Stadt Bern mit dem Ertrag die Erhaltung ihrer Grundbereitschaft (Personal, Logistik, Infrastruktur) und die Sondersammlungen sowie einen Teil des Aufwands für die Entsorgungshöfe finanzieren kann, was ökologisch insofern sinnvoll ist, als diese Höfe der unkorrekten Entsorgung von speziellen Abfällen (z.B. Farb- und Giftstoffen) vorbeugen helfen. Insgesamt werden die Grundgebühren rund zwei Drittel der Entsorgungskosten decken.

Folgen des Volksvorschlags:

Würde die Grundgebühr so angesetzt, dass sie insgesamt nur noch die Hälfte statt zwei Drittel der Bereitschaftskosten deckte, müssten die Sack- und Containergebühren stark angehoben werden. Dies führte mit Sicherheit dazu, dass Haushaltkehricht und auch andere Abfälle vermehrt zulasten der Allgemeinheit in den städtischen Abfallkübeln oder sonst im öffentlichen Raum und in der Natur entsorgt würden.

Die Abfallentsorgung ist nicht mehr kostendeckend

Das neue Abfallreglement mit dem zugehörigen Rahmen-Gebührentarif schafft auch die Grundlagen, um die seit mehreren Jahren defizitäre städtische Abfallentsorgung wieder verursachergerecht kostendeckend zu gestalten, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Anpassung der Abfallgebühren wird – ungeachtet des Ausgangs der Abstimmung über das Abfallreglement und den Volksvorschlag – auf keinen Fall zu umgehen sein.

Stellungnahme des Komitees für den Volksvorschlag

Kehrichtabfuhr nicht mehr vor der Haustüre

Im neuen Reglement soll die Abfallbehörde die Bereitstellungsorte bestimmen können. Dies soll insbesondere dort geschehen, wo ungünstige Zufahrten für die Kehrichtfahrzeuge bestehen. Hier wird der Möglichkeit Tür und Tor geöffnet, dass die Entsorgungsbehörden Sammelstellen für den ordentlichen Kehricht bezeichnen können und dass die Einwohner der Stadt Bern ihren Abfall nicht mehr vor der Haustüre bereitstellen können (Art. 6 Abs. 2, lit. b).

Bruttogeschossfläche verursacht Abfall?

Das neue Reglement sieht vor, dass die Abfallgrundgebühr nicht mehr nach Zimmern, sondern neu nach der Bruttogeschossfläche berechnet werden soll. Dies ist für die Behörden einfach zu erheben. Für leer stehende Wohnungen oder Geschäftsräume müsste deshalb auch eine Abfallgebühr bezahlt werden. Oder zwei Personen, die in einer grossen Wohnung leben und kaum Abfall verursachen, weil sie getrennt entsorgen und kompostieren, zahlen wesentlich mehr Grundgebühr als eine dicht besiedelte Wohngemeinschaft in einer kleinen, aber intensiv genutzten Wohnung und mit viel Abfallproduktion. Eine wesentlich bessere Messlatte für eine Abfallproduktion wäre die Anzahl Personen in einem Haushalt und nicht die BGF. Noch besser wäre das Verursacherprinzip umgesetzt, wenn die ganzen Abfallkosten auf die Sackgebühr umgeschlagen würden.

Keine ökologisch und ökonomisch sinnvollen Lösungen für bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Obwohl in der Zwischenzeit neuere Studien belegen, dass Pfand- oder Mehrweggeschirr nicht die beste Lösung sein muss, wird im Abfallreglement in der Regel an der einzigen Möglichkeit Pfand- oder Mehrweggeschirr festgehalten, statt die beste Lösung im Einzelfall anzustreben. Nur wenn dies nicht zumutbar scheint, sollen andere Massnahmen getroffen werden. Wir wollen, dass man grundsätzlich die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Massnahme von Beginn weg prüft und anwendet.

Zum Nachteil der Hauseigentümer

Bisher wurde die Abfallgrundgebühr von den Abfallverursachern direkt (zusammen mit der Stromrechnung) einverlangt. Damit die Kehrichtabfuhr weniger mit dem Inkasso zu tun hat, sollen diese Grundgebühren neu durch die Hauseigentümer bezahlt werden. Der Inkassoaufwand und das Verlustrisiko werden an die Hauseigentümer ausgelagert. Die Hauseigentümer werden so mit zusätzlichem Aufwand belastet, ohne dafür irgendwie entschädigt zu werden.

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Stadtratsvorlage

- Das zu diskutierende Reglement basiert auf dem Abfallkonzept, das der Gemeinderat 2003 genehmigt hat und das wir im Stadtrat ebenfalls zur Kenntnis genommen haben. Es will eine Abfallsorgung unter den drei Kriterien «ökonomisch, ökologisch und sozial» realisieren.
- Es ist richtig, dass Auswärtige die vollen Entsorgungskosten bezahlen müssen.
- Den Hausbesitzenden und Vermietenden ist zuzumuten, dass sie diese Kosten weiter verrechnen. Sie müssen ohnehin eine jährliche Nebenkostenabrechnung erstellen. Zudem kann die Stadt so 300 000 Franken sparen.
- Veranstaltungen auf öffentlichem Grund müssen Mehrweg- und Pfandgeschirr benutzen. Das bedeutet mehr Sauberkeit in der Stadt.

Argumente gegen die Stadtratsvorlage

- Wenn das Abfallfahrzeug nicht mehr alle Strassen bedient, wenn man den Abfallsack zur Sammelstelle tragen muss, muss man von einem Leistungsabbau sprechen. In diesem Reglement sind auch nur Preis- und Gebührenerhöhungen vorgesehen und keine Reduktionen bei einem allfälligen Leistungsabbau.
- Im Vergleich mit anderen Gemeinden, z.B. Biel, sind die Gebühren der Stadt Bern sehr hoch.

Argumente für den Volksvorschlag

- Es ist ungerecht, dass Personen, welche in grossen Wohnungen leben und wenig Abfall produzieren, eine höhere Grundgebühr bezahlen müssen als Personen, welche auf engem Raum leben und viel Abfall produzieren.
- So werden sie (*die Grundeigentümer*) mit einer Tätigkeit mehr belastet, was dann auch wieder zu einer Mietzinssteigerung führt.
- Private sollen nicht den staatlichen Aufwand betreiben müssen, vor allem wenn es für die Stadt einfacher ist, das Inkasso zu machen.

Argumente gegen den Volksvorschlag

- Anstatt Grundgebühren nach der Bruttogeschossfläche zu berechnen, wird im Volksvorschlag verlangt, dass sie nach der Anzahl der Bewohnenden bzw. Arbeitenden erhoben werden. Da diese Zahl stark schwankt, wäre ein grosser bürokratischer Aufwand mit dem System verbunden.
- Der Volksvorschlag würde auch zu einer Verteuerung der Sackgebühren führen. Die Folge wären wilde Deponien.

Abstimmungsergebnis:

Stadtratsvorlage

38 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen,
3 Enthaltungen

Volksvorschlag

29 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen,
0 Enthaltungen

Anträge

Beschluss 1 (Stadtratsvorlage)

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 38 gegen 31 Stimmen bei 3 Enthaltungen den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Bern erlässt das Abfallreglement vom 11. November 2004.

Beschluss 2 (Volksvorschlag)

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 46 gegen 29 Stimmen bei 0 Enthaltungen das Abfallreglement vom 11. November 2004 mit den Änderungen gemäss Volksvorschlag vom 17. Januar 2005 zur Ablehnung.

Bern, 16. Juni 2005

Namens des Stadtrats:

Der Stadtratspräsident:
Philippe Müller

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Abfallreglement (AFR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 2003¹ über die Abfälle (Abfallgesetz),
- die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004²,
- Artikel 8 Absatz 2, 48 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Stadt Bern (Stadt).
² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die thermische Kehrichtverwertung und über die Deponien.

Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

- ¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.
² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden. Sie dürfen nicht ausserhalb bewilligter Deponien weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,
a. Siedlungsabfälle⁵ und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;

¹ AbfG; BSG 822.1

² BSG 822.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Verordnung vom 16. Oktober 2003 über die thermische Kehrichtentsorgung mit Energienutzung durch Energie Wasser Bern (Kehricht- und Fernwärmeverordnung; KfV); SSSB 744.1

⁵ Art. 3 Abs. 1 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA); SR 814.600; Ziff. 711 Abs. 2 des Anhangs 2 zur Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); SR 814.318.142.1; Art. 8 Abs. 1 AbfG; BSG 822.1

b. Abfälle, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 durch die Stadt zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.

² Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.

³ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dürfen sortenreine Abfälle selbst entsorgen. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe

a. verpflichten, sortenreine Abfälle selbst zu entsorgen;

b. ermächtigen, auch grosse Mengen von Abfällen nach Absatz 1 Buchstabe a selbst zu entsorgen.

⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

² Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet

a. die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;

b. die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;

c. die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.

² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.

³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger.

⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe und mindestens 15 unbediente Quartier-Entsorgungsstellen/Sammelstellen für Glas, Metall, Batterien, Karton/Papier und PET.

⁵ Sie fördert die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen⁶ aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen.

⁶ Art. 30f und 30g Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG); SR 814.01; Art. 3 Abs. 2 TVA; SR 814.600; Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS); SR 814.610

⁶ Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und sozial verträgliche öffentliche Abfallentsorgung.

Art. 6 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung (Art. 30 Bst. a), wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind.

² Sie kann

- a. die getrennte Bereitstellung und Sammlung, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, vorschreiben;
- b. Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bezeichnen;
- c. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie andere Private zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.

³ Sie wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Stadt überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die Inhaberinnen und Inhaber.

² Sie informiert über Abfallfragen (wie zum Beispiel über Bezugsquellen von Pfand- und Mehrweggeschirr) und berät Bevölkerung und Betriebe.

³ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Privatwirtschaft zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Recycling, Kompostieren und dergleichen) sowie zur rohstoff- und umweltgerechten Entsorgung.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

Art. 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben

¹ Die Stadt kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Sie kann Aufgaben gemäss Artikel 5 nach Massgabe der allgemeinen städtischen Bestimmungen⁷ und in begründeten Fällen, wie Entsorgung von Sonderabfällen und Spezialtransporten, teilweise auf Dritte übertragen.

⁷ Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR); SSSB 152.03; Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV); SSSB 152.031

3. Abschnitt: Finanzhaushalt

Art. 9 Spezialfinanzierte Aufgabe

¹ Die Tätigkeiten der Stadt nach den Artikeln 5–8 sind eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998⁸.

² Die Stadt führt dafür eine Sonderrechnung nach Artikel 95 der Gemeindeverordnung⁹.

Art. 10 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die vollen Kosten für

- a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldiensts einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);
- b. die weiteren Aufgaben der Stadt nach Artikel 7;
- c. die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Artikel 12;
- d. die thermische oder stoffliche Verwertung von Abfällen sowie das Deponieren gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften¹⁰ durch Dritte;
- e. die angemessene Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen, aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen sowie aus öffentlichen Abfallbehältern, durch andere städtische Stellen;
- f. weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung.

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

- a. Gebühren;
- b. Abgeltungen für die Entsorgung der Abfälle aus städtischen Anlagen und Liegenschaften;
- c. vertragliche Entgelte von Dritten, namentlich von andern Gemeinden, für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung;
- d. allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons;
- e. Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe;
- f. Bussen nach Artikel 28.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für

- a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung wie beispielsweise das Beschaffen und Bereitstellen von Containern;
- b. das Anliefern von Abfällen in Entsorgungshöfe, Verwertungsanlagen und dergleichen;
- c. die private Entsorgung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

⁸ GV; BSG 170.111

⁹ GV; BSG 170.111

¹⁰ Art. 30c USG; SR 814.01; TVA; SR 814.600

Art. 11 Abschreibungen

¹ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Artikel 82ff. der Gemeindeverordnung¹¹.

² Die zuständige Behörde kann weiter gehende Abschreibungen vornehmen, soweit sie betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hält die Gründe dafür in schriftlicher Form fest.

³ Betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abschreibungen gelten als Aufwand im Sinn von Artikel 10 Absatz 1.

Art. 12 Spezialfinanzierung

¹ Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck

- a. der Vermeidung kurzfristiger Gebührenschwankungen;
- b. der Abdeckung besonderer betrieblicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung, namentlich im Hinblick auf künftige Investitionen;
- c. der Absicherung gegen betriebliche Risiken.

² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll, über einen Zeitraum von acht Jahren gerechnet, im Durchschnitt einen jährlichen Gebührenertrag nicht übersteigen.

Art. 13 Verzinsung

¹ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der spezialfinanzierten Aufgabe sowie der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Stadt (Kontokorrente, Beteiligung der Stadt, Vorschüsse und dergleichen) sind angemessen zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung

- a. eine jährliche Grundgebühr von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden;
- b. Verursachergebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle;
- c. Gebühren für besondere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen.

² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.

¹¹ GV; BSG 170.111

Art. 15 Gebührenfreiheit

¹ Keine Gebühren werden erhoben für

- a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist;
- b. die Abfuhr von Grünmaterial aus privaten Haushalten;
- c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen;
- d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Leistungen gebührenfrei erklären, wenn dies im Interesse der umweltgerechten Entsorgung oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.

Art. 16 Bemessung im Allgemeinen

¹ Die Gebühren sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu bemessen. Sie decken die gesamten Aufwendungen nach Artikel 10 Absatz 1, soweit diese nicht durch anderweitige Erträge nach Artikel 10 Absatz 2 finanziert werden.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umweltschonende Verwertung fördern.

Art. 17 Grundgebühr

¹ Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7, die Wertstoff- und Sonderabfallsammlungen, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden, sowie die angemessene Abgeltung für das Wegräumen von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum durch andere städtische Stellen decken.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche des Grundstücks (Liegenschaft, Miteigentumsanteil).

³ Die Grundgebühr nach Bruttogeschossfläche gemäss Absatz 2 wird mit einem Faktor multipliziert, welcher der Abfallproduktion der betreffenden Nutzungsart Rechnung trägt.

Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen

¹ Die Verursachergebühr besteht im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr).

² Für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, bemisst sich die Verursachergebühr nach Lademinuten.

³ In den übrigen Fällen wird eine Verursachergebühr pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben.

Art. 19 Verursachergebühren für selbst angelieferte Abfälle

¹ Die Verursachergebühr für Abfälle, die durch die Inhaberin oder den Inhaber selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert werden, bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung, namentlich nach den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.

² Die Höhe der Gebühr ist massvoll so festzulegen, dass ein Anreiz zur fachgerechten Entsorgung geschaffen wird.

³ Für nicht in der Stadt Bern wohnhafte Inhaberrinnen und Inhaber sowie für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall grundsätzlich selbst entsorgen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b), soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang decken.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Gebühren für die Direktanlieferung in Abfallverwertungsanlagen¹² sowie von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen der Stadt mit andern Gemeinden.

Art. 20 Weitere Gebühren

Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand

- a. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- b. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände;
- c. für ihre Aufwendungen für die Strafanzeige, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt;
- d. für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.

Art. 21 Steuern

Auf den Gebühren erhobene Steuern von Bund und Kanton werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern in den Tarifen (Art. 24) nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 22 Besondere Fälle

¹ Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20 festgesetzt werden, wenn

- a. Inhaberrinnen oder Inhaber von Abfällen zu Versuchen Hand bieten oder sich vertraglich zu besonderen Massnahmen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung oder der Entlastung der Stadt verpflichten;

¹² Art. 4 KfV; SSSB 744.1; Tarif vom 16. Oktober 2003 für die Direktanlieferung von Abfällen (Kehrichttarif); SSSB 822.114

- b. mit der Reduktion in anderer Weise eine besonders umweltgerechte und wirtschaftliche Entsorgung gefördert wird;
 - c. die Höhe der Grundgebühr nach Massgabe von Artikel 17 nicht mehr äquivalent wäre.
- ² Die Zuständigkeit zur Reduktion nach Absatz 1 richtet sich nach der Zuständigkeit zum Gebührenerlass nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt¹³.

Art. 23 Erhebung der Gebühren

- ¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 Absatz 3 werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.
- ² Die zuständige Behörde stellt den Pflichtigen (Art. 14) die übrigen Gebühren in Rechnung.

Art. 24 Tarife

- ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren nach Artikel 17, 18 und 20 richtet sich nach dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang.
- ² Der Gemeinderat kann die Ansätze im Anhang an die allgemeine Preisentwicklung anpassen.
- ³ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Grundsätze nach Artikel 19 und unter Beachtung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen.

Art. 25 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten für die Gebühren die Vorschriften des Reglements vom 21. Mai 2000¹⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).

5. Abschnitt: Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug

Art. 26 Aufsicht

- ¹ Die zuständige Behörde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch.
- Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich
- a. die Angaben der Gebührenpflichtigen betreffend Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühren (Art. 17 Abs. 2 und 3);
 - b. weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellte oder an Sammelstellen, Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angelieferte Abfälle;

¹³ Art. 22 Abs. 2 Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR); SSSB 154.11

¹⁴ GebR; SSSB 154.1

c. zur Identifikation der Anliefernden die Ausweise von Personen, welche Abfälle an Annahmestellen anliefern.

² Sie erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.

³ Sie sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich gegen Artikel 2 Absatz 2, nach Massgabe des übergeordneten Rechts¹⁵ oder nach Artikel 28 geahndet werden. Sie kann Verfügungen nach Absatz 2 mit der Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937¹⁶ verbinden.

Art. 27 Kontrolle durch beauftragte Dritte

¹ Die zuständige Behörde kann Dritte mit Kontrollen gemäss Artikel 26 Absatz 1 beauftragen.

² Die Beauftragten melden Unregelmässigkeiten der zuständigen Behörde.

Art. 28 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Bewilligungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen und das Erschleichen von Leistungen durch unwahre Angaben, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹⁷ bestraft.

² Die Zuständigkeit zum Erlass der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung¹⁸. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59f. des Gemeindegesetzes¹⁹ in Verbindung mit Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung²⁰.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben vorbehalten.

Art. 29 Rechtspflege

Die Anfechtung von Verfügungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 28 nach Artikel 154 Absatz 1 der Gemeindeordnung²¹.

¹⁵ Anhang zu Art. 1 Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV); BSG 324.111

¹⁶ StGB; SR 311.0

¹⁷ GG; BSG 170.11.

¹⁸ Art. 21 Abs. 1 Bst. e OV; SSSB 152.01

¹⁹ GG; BSG 170.11

²⁰ GV; BSG 170.111

²¹ GO; SSSB 101.1

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt

- a. eine Verordnung zu diesem Reglement, insbesondere über die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung, die private Entsorgung und den Bezug der Gebühren;
- b. soweit erforderlich Gebührentarife im Rahmen des Rahmen-Gebührentarifs im Anhang.
- c. den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (Art. 24 Abs. 3).

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Gebührenreglement vom 22. November 1990 über die Abfallentsorgung aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Er kann einzelne Artikel, namentlich Vorschriften über die Bemessung der Gebühren, auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Bern, 11. November 2004

NAMENS DES STADTRATS

Die Stadtratspräsidentin:
Margrit Stucki-Mäder

Der Ratssekretär:
Jürg Stampfli

Anhang

Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung

		Tarif in Franken
1	ALLGEMEINES	
	<p>Wo dieser Tarif einen Rahmen (Ober- und Untergrenze) für die Gebühr vorsieht, legt der Gemeinderat die Höhe der Gebühr durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Bestimmungen des Reglements über die Bemessung der einzelnen Gebühren.</p>	
2	GRUNDGEBÜHREN	
2.1	Jährliche Grundgebühr (Art. 17 Abs. 2) pro m ² Bruttogeschossfläche	1.30 – 1.90
2.2	<p>Der Faktor nach Artikel 17 Absatz 3 beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 0.5 für grossräumige Gebäude wie Schulen, Universitäten, Museen, Bibliotheken, kirchliche Bauten, Aufbahrungs- und Abdankungshallen, nicht öffentliche Autoeinstellhallen, Lagerhallen ohne Verkaufstätigkeit, landwirtschaftliche Gebäude und dergleichen; b. 1.3 für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr wie Verkaufsgeschäfte aller Art, Restaurants, Spitäler, Sportstadien und dergleichen; c. 2.0 für Verkaufsgeschäfte oder Teile von solchen mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen; d. 1.0 in den übrigen Fällen, namentlich für Wohnungen, Hotels, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Ausstellungshallen, Bahnhöfe, öffentliche Autoeinstellhallen, Freizeit- und Sportanlagen für den Breitensport wie Turnhallen und Hallenbäder, Gebäude mit kultureller Nutzung wie Kinos, Theater und Quartiertreffpunkte, Verwaltungs- und Bürogebäude und weitere Dienstleistungsbetriebe, Industrie- und Gewerbebauten und dergleichen. <p>Der Faktor wird auf Grund der vorwiegenden Nutzung angewendet. Für Grundstücke, die auf mehr als eine Art genutzt werden, werden die auf verschiedene Nutzungen entfallenden Flächen anteilmässig berücksichtigt.</p>	

		Tarif in Franken
3	VERURSACHERGEBÜHREN	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr):	
	a. für 240-Liter-Container	7.50 – 9.50
	b. für 350-Liter-Container	5.50 – 7.50
	c. für 600-Liter-Container	3.50 – 5.50
	d. für 800-Liter-Container	1.50 – 3.50
	e. für Presscontainer	Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.30 – 0.50
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 inbegriffen.	
3.2	Abfallsäcke und Kleinsperrgut	
3.2.1	Gebühr für Abfallsäcke:	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.70 – 1.20
	b. für 35-Liter-Säcke	1.40 – 2.40
	c. für 60-Liter-Säcke	2.40 – 4.10
	d. für 110-Liter-Säcke	4.40 – 7.50
3.2.2	Gebühr für Kleinsperrgut, pro Bündel oder Schachtel	4.40 – 7.50
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 inbegriffen.	
3.3	Auf Verlangen abgeholte Abfälle	
3.3.1	Gebühr für Grobsperrgut brennbar und nicht brennbar, pro Lademinute	25.00 – 30.00
	Zusätzlich zu dieser Gebühr ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif für selbst entsorgte Abfälle (Art. 24 Abs. 3) geschuldet.	
	Die Mehrwertsteuer ist im Ansatz gemäss Ziffer 3.3.1 inbegriffen.	

		Tarif in Franken
3.4	Weitere Gebühren	
	Gebühren für Kontrollen, welche zu Beanstandungen führen, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände, für Strafanzeigen sowie für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin:	
3.4.1	Gebühr für Häckseln ab 20 Minuten, für jede Minute über 20 Minuten	3.00 – 5.00
3.4.2	Gebühr für beanspruchtes Personal, pro Person und Stunde	Zeittarif ¹²²
3.4.3	Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge	gemäss Ansätzen des Gebührenreglements für Fahrzeuge der Feuerwehr ²³

²² Art. 7 Abs. 2 Bst. a GebR; SSSB 154.11

²³ Ziff. 7.2.1 Anhang GebR; SSSB 154.11

Schlachthof (Stauffacherstrasse 80–98) Kredit und Abgabe von Land im Baurecht



Die Parzelle des Schlachthof-Areals (weiss eingerahmt) bei den neuen S-Bahn-Stationen Wankdorf

Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern

Die Liegenschaften des Finanzvermögens der Stadt Bern befinden sich zu einem grossen Teil im Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik. Der Fonds führt innerhalb der Gemeinderechnung eine Sonderrechnung.

Über Geschäfte bis 2 Mio. Franken entscheidet die aus Vertretungen der Politik und der Verwaltung zusammengesetzte Betriebskommission des Fonds. Für Beschlüsse ab 2 Mio. Franken ist der Gemeinderat, ab 5 Mio. Franken der Stadtrat zuständig. Über Kredite und Käufe bzw. Verkäufe von über 10 Mio. Franken entscheiden die Stimmberechtigten.

Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern verfügt über ein Vermögen von 477,7 Mio. Franken (Buchwert 31.12.2004). Dieses umfasst Wohnsiedlungen, Wohnliegenschaften, Wohn- und Geschäftshäuser, Industrie- und Gewerbeliegenschaften, landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke, Baurechte und Bau-landparzellen.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	29
Wirtschaftsstandort Wankdorf nimmt Gestalt an	31
Heute Schlachthof, in Zukunft Dienstleistungen	32
Anlagekosten und möglicher Verkehrswert	33
Die einzelnen Kreditposten	34
Argumente für die Vorlage im Stadtrat	35
Antrag	36

Mehr Information

Pläne zur Abgabe des Schlachthof-Areals im Baurecht können in den 30 Tagen vor der Abstimmung auf der

BauStelle
Bundesgasse 38 (Parterre)
Telefon 031 321 77 77
E-Mail: baustelle@bern.ch

eingesehen werden.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern, Schwanengasse 14, 3011 Bern, Tel. 031 321 65 91

E-Mail: liegenschaftsverwaltung@bern.ch

oder bei www.wankdorf-nord.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Seit Dezember 2004 sind die neuen S-Bahn-Stationen Wankdorf auf den Linien nach Thun, Langnau, Biel und Burgdorf in Betrieb. Sie erschliessen auch den neu geschaffenen Wirtschaftsstandort Wankdorf zwischen Wankdorffeldstrasse und Stauffacherstrasse. Hier – auf dem Areal des Schlachthofes (Stauffacherstrasse 80–98), der auf den 31. Dezember 2005 stillgelegt wird – soll in den nächsten Jahren ein neuer Arbeitsplatzschwerpunkt entstehen. Das Land dazu will die Stadt Bern im Baurecht an Investorinnen und Investoren abgeben.

Um die neue Nutzung als Wirtschaftsstandort zu ermöglichen, sind Vorarbeiten in drei Bereichen notwendig:

- Abbruch des Schlachthofgebäudes und Entsorgung der Altlasten
- Städtebauliches Konzept für die Gestaltung des Areals, Verkaufsverhandlungen
- Abgabe der einzelnen Baufelder im Baurecht.

Das auf der nördlichen Seite der Bahngeleise gelegene Land ist im Eigentum der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern. Die Stadt Bern will mit der Abgabe des jetzt frei werdenden Schlachthof-Areals die Entstehung eines neuen Arbeitsortes ermöglichen.

Start im nächsten Jahr

Die Stadt Bern sieht vor, ab 2006 die einzelnen Baufelder auf dem Schlachthof-Areal auszuschreiben und an Unternehmen im Baurecht abzugeben. Mit dem Baurecht erwerben die Investorinnen und Investoren das Recht, das Land über eine längere Zeit zu nutzen; sie bezahlen dafür jährlich einen Baurechtszins. Das Land bleibt aber im Eigentum der Stadt Bern.

Zuständig für den Grundsatzentscheid zugunsten der Abgabe von Land im Baurecht sind die Stimmberechtigten der Stadt Bern. Mit ihrem Entscheid ermächtigen sie gleichzeitig den Gemeinderat, die Baurechtsverträge für die einzelnen Baufelder abschliessend zu genehmigen.

Städtebauliches Konzept

Bereits aufgenommen wurden die Arbeiten für die künftige Gestaltung des Areals. Erstellt werden soll ein Masterplan, der Aussagen macht zur städtebaulichen Struktur (Grösse und Anordnung von Gebäuden), zu den einzelnen Baufeldern, zu den öffentlichen Plätzen und zur internen Erschliessung des Areals. Zudem müssen Vorarbeiten geleistet werden für die detaillierten Landwertberechnungen, die Berechnung der künftigen Baurechtszinse und für die eigentliche Vermarktungstätigkeit (Marketing).

Kredit von 20,8 Mio. Franken

Vorarbeiten sind auch auf dem Areal selbst notwendig. Auf Ende dieses Jahres wird der seit über 80 Jahren geführte Schlachthofbetrieb eingestellt. Der Abbruch des ehemals städtischen Schlachthofs und die Entsorgung von Altlasten im Boden kosten 4,6 Mio. Franken. Die Abbruch- und Entsorgungsarbeiten werden Anfang des nächsten Jahres beginnen.

Insgesamt beläuft sich der Kredit für die Vorbereitungen auf 20,8 Mio. Franken. Dazu gehören Abbruch, Altlastenentsorgung, Beiträge für Strassenbauten, die Planungsmehrwertabschöpfung, die Ablösung einer Gewerbebeschränkung sowie die Zinskosten. Auch dieser Kredit fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Diese Vorleistungen des Fonds werden über die Baurechtszinse wieder wettgemacht.

Wirtschaftsstandort Wankdorf nimmt Gestalt an

Der Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wankdorf im Norden der Stadt Bern umfasst zwei grosse Gebiete:

- Den **Erlebnis- und Sportstandort** rund um den Guisanplatz (Eisstadion Allmend, BEA-Ausstellungshallen, Curlinghalle, Fussballstadion Stade de Suisse Wankdorf, Sporthalle und Leichtathletikstadion, Pferdesportzentrum, Hotelneubauten und geplantes multifunktionales Stadion für Eishockey).
- Den **Wirtschaftsstandort** in der Nähe von Autobahn und Bahn (Schermen, Wankdorf-feldstrasse, Stauffacherstrasse).

Mitte der 90er-Jahre haben Stadt und Kanton Bern, die Gemeinden Ittigen und Ostermundigen sowie die BEA bern expo und die SBB in einer Gemeinschaftsplanung für das Gebiet Wankdorf Konzepte für die Nutzung, die Gestaltung und die Verkehrserschliessung erarbeitet und aufeinander abgestimmt. Dieser Richtplan bildet die Grundlage für alle Massnahmen zur Entwicklung der einzelnen Teilgebiete des Entwicklungsschwerpunkts Wankdorf.

2003: Neues Planungsrecht...

Für den Wirtschaftsstandort im Umfeld der neuen S-Bahn-Stationen haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern am 9. Februar 2003 einen Zonenplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen und eine Überbauungsordnung gutgeheissen. Mit diesen neuen planungsrechtlichen Vorschriften können die bisherigen Industrie- und Gewerbeareale neu genutzt werden – als Baugebiet für künftige Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gewerbezonen.

... und Erschliessungskredit

Die Überbauungsordnung sichert alle Linienführungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Umfeld der neuen

S-Bahn-Stationen und die Verbindungen für Fussgängerinnen und Fussgänger bzw. Velofahrerinnen und Velofahrer. Im Weiteren enthält sie Grundlagen für die Gestaltung der öffentlichen Räume, z.B. für die neuen Bahnhofplätze Süd und Nord bei den S-Bahn-Stationen, und für die Sicherung der Qualität der städtebaulichen Entwicklung des Gebiets. Ebenfalls genehmigt wurde im Februar 2003 von den Stimmberechtigten ein Kredit von 18,7 Mio. Franken für erste Erschliessungsbauten im Umfeld der S-Bahn-Stationen. Von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Planungsgebiet werden später Beiträge an die Strassenbaukosten von rund 9 Mio. Franken an die Stadt zurückbezahlt.

Regionaler Verkehrsknoten

Mit der Betriebsaufnahme der S-Bahn-Stationen im Dezember 2004 ist ein regionaler Umsteigeknoten des öffentlichen Verkehrs entstanden. Hier werden bereits heute vier S-Bahn-Linien mit verschiedenen städtischen und regionalen Buslinien verknüpft. Der neue Wirtschaftsstandort Wankdorf verfügt damit über eine ausserordentlich gute Verkehrserschliessung.

Heute Schlachthof, in Zukunft Dienstleistungen

Das Gebiet auf der Nordseite der neuen S-Bahn-Stationen entlang der Stauffacherstrasse ist im Besitz der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern. Die Stadt Bern bereitet gegenwärtig die Nutzung ihres Landanteils an dieser grossen Zone für Dienstleistungs-, Geschäfts- und Gewerbebetriebe vor.

Entlang der Stauffacherstrasse verfügt die Stadt Bern über 75600 m² Land. 80 Prozent dieses Areals entfallen auf die Parzelle Nr. 852 (Kreis V), die vor über 90 Jahren von der Stadt Bern für den Bau eines Schlachthofs gekauft wurde. Der Betrieb im heute privat geführten Schlachthof wird auf Ende Dezember 2005 eingestellt. Ab nächstem Jahr soll das Schlachthof-Areal im Baurecht an Investorinnen und Investoren abgegeben werden. Damit

kann die Stadt Bern auf ihrem Land eine erste grosse Etappe der Umgestaltung in einen neuen Wirtschaftsstandort realisieren.

Eine zweite Etappe wird ab dem Jahr 2015 folgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die übrigen rund 20 Prozent des städtischen Grundbesitzes durch private Unternehmen genutzt, die von der Stadt Bern vor längerer Zeit ein Baurecht für diese Parzellen eingeräumt erhalten haben.

Zuständig für den Verkaufsbeschluss für die Schlachthof-Parzelle sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden grundsätzlich darüber, ob das Bauland im Baurecht abgegeben werden soll. Gleichzeitig ermächtigen sie den Gemeinderat, die einzelnen Baurechtsverträge abschliessend zu genehmigen. Damit wird die Verwaltung beauftragt, das Land auszuschreiben und dann schrittweise, je nach Interesse der Investorinnen und Investoren, die Abgabe im Baurecht vorzubereiten. Dieses Vorgehen entspricht jenem, das die Stimmberechtigten für den Verkauf der Wohnbaufelder in Brünnen-Nord beschlossen haben.

Was ist ein Baurecht? Weshalb eine Abgabe im Baurecht?

Mit einem **Baurechtsvertrag** erteilt die Stadt Bern einer Unternehmung das Recht, auf ihrem Grundstück Gebäude zu erstellen und diese zu nutzen. Das Grundeigentum bleibt aber bei der Stadt Bern, die Unternehmung bezahlt der Stadt für das Nutzungsrecht am Boden einen jährlichen Baurechtszins. Baurechtsverträge werden auf eine längere Frist – meist 60 Jahre – abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist gehen das Nutzungsrecht am Boden und die bestehenden Gebäude an die Stadt Bern als Grundeigentümerin zurück.

Eine **Abgabe im Baurecht** ist im Fall des Schlachthof-Areals u. a. aus folgenden Gründen einem Verkauf vorzuziehen: Die Parzelle verfügt über eine sehr gute Verkehrserschliessung (öffentlicher Verkehr, Autobahn). Es handelt sich um ein grosses Areal, das in bebauungsfreundliche Baufelder eingeteilt werden kann. Die Eigentumsverhältnisse sind einfach, da auf der Nordseite der Bahngleise nur zwei öffentliche Grundeigentümerinnen bestehen (Stadt Bern, Burgergemeinde Bern). In rund zehn Jahren folgt auf dem kleineren Teil des Stadtbesitzes eine zweite Etappe.

Anlagekosten und möglicher Verkehrswert

Angebot und Nachfrage entscheiden über den Verkaufspreis

Die Frage nach dem möglichen Verkaufspreis bzw. dem Baurechtszins lässt sich heute noch nicht beantworten. Auf die Preis- bzw. Zinsgestaltung wirken verschiedene Faktoren ein, die sich immer wieder ändern können. Dazu gehören die aktuelle Wirtschaftslage, die Nachfrage nach Bauland für Dienstleistungszentren und das in der Region Bern vorhandene Angebot an überbaubaren Flächen, Projekten und Leerständen in bestehenden Objekten.

Ziel der Stadt Bern ist es, den bestmöglichen Erlös bzw. Baurechtszins zu erreichen und gleichzeitig eine qualitativ gute Überbauung sicherzustellen.

Anlagekosten der Stadt Bern

Die Anlagekosten (Buchwert) der Schlachthof-Parzelle werden bis Ende Jahr bei rund 14 Mio. Franken liegen. Die weitere Entwicklung und Vermarktung des Grundstücks wird zusätzliche Kosten auslösen (vgl. Seite 34), sodass sich die Anlagekosten schliesslich auf 28 bis 30 Mio. Franken belaufen werden. Zu diesem Gesamtkosten tragen bei:

Ursprünglicher Buchwert	7,8 Mio. Franken
Leistungen gemäss Infrastrukturvertrag	12,2 Mio. Franken
Kosten Abbruch und Altlastenentsorgung	4,6 Mio. Franken
Zinskosten, Parzellierung, Vermarktung	4,0 Mio. Franken
Total	<u>28,6 Mio. Franken</u>

Diese Kosten werden von der Stadt getragen.

Möglicher Verkehrswert der Parzelle

Diesen Anlagekosten der Stadt Bern steht der Verkehrswert des Schlachthof-Areals gegenüber. Eine erste, grobe Schätzung dieses Verkehrswerts durch externe Experten geht von einem möglichen Ergebnis von rund 60 Mio. Franken aus. Auf der Grundlage der zukünftigen Nutzung (Verkehrswert) wird bei der Abgabe der einzelnen Baufelder im Baurecht an Investorinnen und Investoren der Baurechtszins zu berechnen sein.

Infrastrukturvertrag abgeschlossen

Die Stadt Bern hat mit allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Umfeld der S-Bahn-Stationen Wankdorf einen Infrastrukturvertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Planungs- und Baukosten der öffentlichen Hand für die Erschliessung des Gebiets. Da das Schlachthof-Areal der Sonderrechnung des städtischen Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik zugeteilt ist, hat auch der Fonds diesen Infrastrukturvertrag unterzeichnet. Er bezahlt deshalb einen Beitrag von 3,1 Mio. Franken an die Verkehrserschliessung im Umfeld der S-Bahn-Stationen. Bei der Realisierung der einzelnen Neubauten wird er zudem den durch die Umzonung der Industrie- und Gewerbezone Schlachthof in eine Dienstleistungszone entstehenden Planungsmehrwert abgelden und an die zweite Etappe des Strassenbaus Beiträge bezahlen müssen, deren Höhe zurzeit noch nicht bekannt ist.

Die einzelnen Kreditposten

Der Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik der Stadt Bern muss wie alle anderen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im ESP Wankdorf eine ganze Reihe von Vorleistungen erbringen, bevor auf seinen Baufeldern im Schlachthof-Areal neue Arbeitsplätze erstellt werden können. Diese Vorleistungen von 20,8 Mio. Franken werden in die Anlagekosten aufgenommen (vgl. Seite 33). Damit werden diese Kosten des Fonds über die ganze Baurechtsdauer mit dem Baurechtszins wieder wettgemacht.

Leistungen aus Infrastrukturvertrag:

Ablösung Gewerbebeschränkung zugunsten Bürgergemeinde	2,8 Mio. Franken
Kosten 1. Etappe (Strassenbeiträge an die Stadt Bern)	3,1 Mio. Franken
Kosten 2. Etappe (Mehrwertabschöpfung an die Stadt Bern) maximal	6,3 Mio. Franken
	<hr/>
	12,2 Mio. Franken
Abbruch und Altlastenentsorgung	4,6 Mio. Franken
Zinskosten, Vermarktung usw.	4,0 Mio. Franken
	<hr/>
	20,8 Mio. Franken

Gewerbebeschränkung: Die Bürgergemeinde Bern hat der Stadt Bern vor über 90 Jahren das Grundstück zu einem vergünstigten Preis verkauft, damit ein Schlachthof betrieben werden konnte. Mit der Gewerbebeschränkung wurde jede andere Nutzung untersagt. Diese Beschränkung (Dienstbarkeit) wurde nun mit der Bezahlung eines Beitrags von 2,8 Mio. Franken zugunsten der Bürgergemeinde Bern aufgehoben.

Strassenbeiträge: Im Zusammenhang mit der Eröffnung der S-Bahn-Stationen Wankdorf im Dezember 2004 wurden verschiedene Verkehrserschliessungen erstellt, an die auch der Fonds einen Beitrag zu leisten hat.

Mehrwertabschöpfung: Die eigentliche Abschöpfung des Planungsmehrwerts nach der Umzonung in Dienstleistungs-, Gewerbe- und Geschäftszonen macht Fr. 52.50 pro m² realisierte Bruttogeschossflächen aus. Der Kredit von 6,3 Mio. Fran-

ken ist eine Maximalsumme bei voller Ausnutzung des gesamten Areals und der Zonenvorschriften.

Abbruch und Altlastenentsorgung: Der Abbruch der Schlachthofgebäude wird Kosten von 2,2 Mio. Franken auslösen, für die Altlastenentsorgung sind Aufwendungen von 1,9 Mio. Franken und für Vorabklärungen usw. von 0,5 Mio. Franken zu erwarten. Das während über 80 Jahren als Schlachthof der Stadt Bern genutzte Areal ist im kantonalen Kataster als altlastenverdächtig eingestuft (verunreinigtes Auffüllmaterial, mit Schwermetallen belasteter Boden). Weil die Belastungen durch die Stadt Bern verursacht wurden, hat diese auch die Entsorgung zu übernehmen.

Zinskosten, Vermarktung: Dieser Betrag besteht hauptsächlich aus der Verzinsung des Buchwertes als Dotationskapital zugunsten der Stadt Bern. Zudem lösen die Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts und die Vermarktung Kosten aus.

Argumente für die Vorlage im Stadtrat

- Mit der Umsetzung des Areals entsteht im Wankdorf eine zusammenhängende Fläche von rund 60 000 m². Die geplante Abgabe der Baufelder im Baurecht ermöglicht die Erstellung von ca. 85 000 m² Bruttogeschossfläche, die in erster Linie für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe vorgesehen ist.
- Das Projekt schafft Arbeitsplätze und holt neue gute Steuerzahlerinnen und -zahler nach Bern. Die bereits bestehende, rechtsgültige Überbauungsordnung wird die Suche nach Investorinnen und Investoren vereinfachen.
- Der ESP Wankdorf ist bezüglich der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel der am besten erschlossene Standort im gesamten Kanton Bern. Auf dem Schlachthof-Areal können folglich sehr viele Arbeitsplätze angesiedelt werden, ohne dass es zu einem grossen zusätzlichen Aufkommen an Privatverkehr kommen wird.

**Abstimmungsergebnis:
62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 62 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, folgenden

Beschluss

anzunehmen:

1. Die Stadt Bern stimmt der Abgabe des Grundstücks Bern-Grundbuchblatt Nr. 852 (Kreis V) im Baurecht zu.
2. Die Stadt Bern bewilligt einen Kredit von 20,8 Mio. Franken zulasten der Investitionsrechnung des Fonds für die Boden- und Wohnbaupolitik (Aufwendungen gemäss Infrastrukturvertrag vom 17. 7. 2002, Kredit für Abbruch und Altlastenentsorgung, Zins- und Vermarktungskosten).
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, die einzelnen Baurechtsverträge abzuschliessen.

Bern, 30. Juni 2005

Namens des Stadtrats

Der Stadtratspräsident:
Philippe Müller

Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher